



Sachstand

Staatliche Notfallreserven von Lebensmitteln

Konzepte für die Versorgung der Bevölkerung in Krisenzeiten in Deutschland und anderen europäischen Staaten

Staatliche Notfallreserven von Lebensmitteln

Konzepte für die Versorgung der Bevölkerung in Krisenzeiten in Deutschland und anderen europäischen Staaten

Aktenzeichen: WD 3 - 3000 - 103/24
Abschluss der Arbeit: 29.11.2024
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Überblick | 4 |
| 2. | Deutschland | 4 |
| 2.1. | Rechtliche Grundlagen | 4 |
| 2.2. | Konzept für die Lagerhaltung | 5 |
| 3. | Finnland | 6 |
| 3.1. | Rechtliche Grundlagen | 6 |
| 3.2. | Konzept für die Lagerhaltung | 7 |
| 3.3. | Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung | 7 |
| 4. | Norwegen | 8 |
| 4.1. | Historische Ansätze für staatliche Lagerhaltung | 8 |
| 4.2. | Konzept für die Lagerhaltung | 8 |
| 5. | Schweiz | 9 |
| 5.1. | Konzept für die Lagerhaltung | 9 |
| 5.2. | Organisation und Koordination der Notreserven | 10 |
| 5.3. | Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung | 11 |
| 6. | Ungarn | 11 |
| 6.1. | Historische Entwicklung | 11 |
| 6.2. | Konzept für die Lagerhaltung | 12 |

1. Überblick

Dieser Sachstand zeigt übersichtsartig auf, mit welchen staatlichen Konzepten und aufgrund welcher Vorkehrungen **Deutschland, Finnland, Norwegen, die Schweiz und Ungarn** die **Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln in Krisenzeiten** zu gewährleisten und der **Lebensmittelinflation** entgegenzuwirken versuchen.

2. Deutschland

Aufgrund der staatlichen Pflicht zur Daseinsvorsorge hat die Bundesrepublik Deutschland Maßnahmen ergriffen, um die Nahrungsmittelversorgung der Bevölkerung auch in Krisenzeiten zu gewährleisten. Die **staatliche Ernährungsvorsorge**¹ umfasst zum einen **Regelungen zur Ernährungsvorsorge/-sicherstellung**², zum anderen eine **staatliche Lagerhaltung**³ bestimmter Lebensmittel.

2.1. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Regelungen über die Gewährleistung der Nahrungsmittelversorgung in Krisenzeiten finden sich insbesondere im **Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG)**⁴. Danach kann das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bedarfsfall **Produktion und Verteilung** von Lebensmitteln durch Rechtsverordnungen und Verfügungen **hoheitlich steuern**.⁵ Zuständige Behörde für die Ausführung **zentral zu erfüllender Aufgaben** nach dem ESVG ist die im Ressort des BMEL angesiedelte **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**.⁶ Zu dessen Aufgaben gehört u.a. die Durchführung von **Seminaren zum Risiko- und Krisenmanagement** in der Lebensmittelversorgung für Fach- und Führungskräfte aus Behörden und Organisationen sowie die Beteiligung an Fachseminaren der **Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ)** des **Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)**.⁷ Ferner betreibt das BLE ein Online-Portal⁸, auf dem es Informationen zur **privaten**

-
- 1 Ausführliche und weiterführende Informationen zur Staatlichen Vorsorge in Deutschland können [hier](#) online abgerufen werden.
 - 2 Vgl. dazu die Erläuterungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die [hier](#) online abgerufen werden können.
 - 3 Vgl. dazu die Erläuterungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE), die [hier](#) online abgerufen werden können.
 - 4 Gesetz über die Sicherstellung der Grundversorgung mit Lebensmitteln in einer Versorgungskrise und Maßnahmen zur Vorsorge für eine Versorgungskrise (Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz - ESVG) vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 772), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56).
 - 5 Vgl. §§ 4, 11 ESVG.
 - 6 Vgl. § 3 ESVG.
 - 7 Vgl. § 12 Abs. 1 ESVG sowie Erläuterungen auf der [Webseite](#) des BLE.
 - 8 Vgl. <https://www.ernaehrungsvorsorge.de>.

Lebensmittelvorsorge bereitstellt, um auf diese Weise den **Selbstschutz der Bevölkerung**⁹ zu fördern.

Die Bewältigung großflächiger friedenszeitlicher Gefahrenlagen, wie beispielsweise einer Versorgungskrise, fällt zunächst in die **Zuständigkeit der Bundesländer**.¹⁰ Stoßen deren Kapazitäten und Möglichkeiten jedoch an Grenzen, so können die Länder den **Bund um Hilfe ersuchen**.¹¹ Dementsprechend stellt der Bund Lebensmittel aus den Vorratslagern erst auf ein **Hilfeersuchen eines oder mehrerer Länder** hin bereit.¹² Nachdem das Land mitgeteilt hat, welche Mengen an welchen Orten benötigt werden, entscheidet die BLE darüber, bei welchen Lagerstätten die Vorräte abgeholt werden können.¹³ Die sich daran anschließenden Aufgaben wie **Transport**, eine eventuell notwendige **Weiterverarbeitung** (z.B. zu Mehl und Brot) oder die eigentliche **Verteilung der Lebensmittel** über Sammelverpflegungseinrichtungen fallen wiederum den **Ländern bzw. den Kreisen und kreisfreien Städten** zu.¹⁴

2.2. Konzept für die Lagerhaltung

Staatlicherseits bevorratet werden zunächst Weizen, Roggen und Hafer (**Bundesreserve Getreide**), um daraus im Krisenfall insbesondere Mehl für die **Brotversorgung** der Bevölkerung herzustellen.¹⁵ Ferner werden gebrauchsfertige Nahrungsmittel (Reis, Erbsen, Linsen und Kondensmilch (**Zivile Notfallreserve**)) eingelagert.¹⁶ Sie sollen im Krisenfall über Gemeinschaftsverpflegungseinrichtungen abgegeben werden, so dass die Bevölkerung mit **mindestens einer warmen Mahlzeit pro Tag** versorgt werden kann.¹⁷ Nach einer Lagerdauer von etwa zehn Jahren werden die Bestände an Getreide, Reis und Hülsenfrüchten durch neue ersetzt ("gewälzt").¹⁸ Kondensmilch wird von bestimmten milchverarbeitenden Betrieben aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit dem Bund dauerhaft in konkret vereinbarten Mengen vorgehalten.¹⁹ Nach Ablauf der Lagerzeit

9 Vgl. § 14 ESVG.

10 Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 ESVG; dies entspricht auch der grundsätzlichen Kompetenzverteilung in Art. 30 GG.

11 Vgl. § 8 ESVG.

12 Vgl. § 8 Abs. 2 Satz 1 ESVG.

13 Vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 ESVG.

14 Vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1 ESVG.

15 Zur Bundesreserve Getreide vgl. die Ausführungen und weiterführenden Links auf der [Webseite](#) des BLE.

16 Zur Zivilen Notfallreserve vgl. die Ausführungen und weiterführenden Links auf der [Webseite](#) des BLE.

17 Vgl. FAQ des BLE zu staatlichen Lebensmittelvorräten, Antwort zu Frage 2, [hier](#) online abrufbar.

18 Vgl. FAQ des BLE zu staatlichen Lebensmittelvorräten, Antwort zu Frage 11, [hier](#) online abrufbar.

19 Ebd.

wird die Ware im Wege einer Ausschreibung wiederverkauft, da die Nahrungsmittel auch nach Ablauf der Lagerzeit die lebensmittelrechtlichen Anforderungen erfüllen.²⁰

Zuständige Stelle für den Einkauf, die Wälzung und die Kontrolle der nationalen Krisenvorräte im Nahrungsmittelbereich ist die **BLE**.²¹ Der **Wareneinkauf** erfolgt üblicherweise **auf Kredit**, wobei die Kreditfinanzierungskosten, die jährlich anfallenden Lagerungskosten, die Kosten für Ein- und Auslagerungen sowie für die beim Verkauf entstehenden Verwertungsverluste aus dem Haushalt des BMEL finanziert werden.²²

Die **Lagerstätten** selbst befinden sich im Eigentum **privatwirtschaftlicher Unternehmen**, die durch öffentliche Ausschreibungen ausgewählt werden.²³ Die Lagerhalter müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie bestimmte Auflagen, etwa eine ständige Verfügbarkeit in Notsituationen, erfüllen.²⁴ Die mehr als **150 Lagerstandorte im Bundesgebiet** werden **nicht veröffentlicht**, da sie ansonsten der Gefahr ausgesetzt wären, während einer Versorgungskrise zum Ziel von Plünderungen zu werden.²⁵ **Der Erhaltungszustand der Lager**, insbesondere deren Sauberkeit und eventuelle bauliche Mängel, sowie die **Qualität der Ware** werden von der BLE **regelmäßig** in Abständen von vier bis sechs Wochen **überprüft**.²⁶

3. Finnland

Zur Sicherung der Lebensmittelversorgung in Krisenzeiten setzt Finnland zwar **nicht** in erster Linie auf **staatliche Lebensmittelvorräte**, jedoch enthält das **Gesetz zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit**²⁷ Regelungen, die der Sicherung der Lebensmittelversorgung in Finnland dienen.

3.1. Rechtliche Grundlagen

Nach diesem Gesetz setzt die Regierung **allgemeine Ziele für die Versorgungssicherheit** fest. Dabei berücksichtigt sie die **Mindestbedürfnisse der Bevölkerung**, des **wesentlichen Wirtschaftslebens** und der **nationalen Verteidigung**. Die Festsetzung der Ziele enthält Vorgaben zu den **Grundsätzen, Umsetzungsprinzipien** und **nationalen Zielen** für die Arbeit zur **Versorgungssicherheit**. Anders als das zugrundeliegende Gesetz entfaltet die **Entscheidung der Regierung** selbst aber **keine Bindungswirkung**. Ähnlich den aus dem deutschen Recht bekannten

20 Vgl. FAQ des BLE zu staatlichen Lebensmittelvorräten, Antwort zu Frage 12, [hier](#) online abrufbar.

21 Vgl. § 3 Abs. 3 ESVG.

22 Vgl. FAQ des BLE zu staatlichen Lebensmittelvorräten, Antwort zu Frage 6, [hier](#) online abrufbar.

23 Vgl. FAQ des BLE zu staatlichen Lebensmittelvorräten, Antwort zu Frage 7, [hier](#) online abrufbar.

24 Ebd.

25 Vgl. FAQ des BLE zu staatlichen Lebensmittelvorräten, Antwort zu Frage 13, [hier](#) online abrufbar.

26 Vgl. FAQ des BLE zu staatlichen Lebensmittelvorräten, Antwort zu Frage 14, [hier](#) online abrufbar.

27 Gesetz 18.12.1992/1390, online abrufbar in finnischer Fassung ([Laki huoltovarmuuden turvaamisesta](#)) sowie in schwedischer Fassung ([Lag om tryggande av försörjningsberedskapen](#)).

Verwaltungsvorschriften²⁸ sind diese Vorgaben reines **Binnenrecht der Exekutive**. Sie sollen die **Qualität** und die **Einheitlichkeit** der Arbeit von **Zentral- und Regionalregierung** sowie von **Kommunalbehörden, Gesundheitsdienstleistern** und **anderen Akteuren**, die in ihren Zuständigkeitsbereichen jeweils für die Versorgungssicherheit, deren Management und Entwicklung verantwortlich sind, sicherstellen. Die Festsetzung wirkt sich auch auf die Planung, auf operative Aktivitäten sowie auf die Strategiearbeit und die Steuerung der Aktivitäten der **Nationalen Agentur für Notversorgung**²⁹ aus.

Die Festsetzung wurde **ressortübergreifend** von **allen Ministerien** unter der **Leitung des Ministeriums für Wirtschaft und Beschäftigung** erarbeitet und sodann zwischen der **Regierung, mehreren ministeriellen Arbeitsgruppen**, dem **Vorstand der Nationalen Agentur für Notfallversorgung** und dem **Parlament** erörtert. Außerdem haben sich verschiedene **zivilgesellschaftliche Interessengruppen** an der Vorbereitung der Entscheidung beteiligt.

3.2. Konzept für die Lagerhaltung

Die Nationale Agentur für Notversorgung hat einen **staatlichen Notvorrat** für Fälle schwerwiegender Störungen anzulegen und dafür zu sorgen, dass dieser eine Menge an **Getreide** bereithält, die ausreicht, um die **Versorgung der Verbraucher** für die Dauer von **mindestens sechs Monaten** zu gewährleisten. Darüber hinaus werden **Saatgut, Proteinfutter** und andere **notwendige Produktionsmittel für die Primärproduktion** sicher gelagert, um die Kontinuität der Produktion zu gewährleisten. Eine Notbevorratung von Lebensmitteln zur Sicherstellung der Lebensmittelversorgung in großem Maßstab erfolgt hingegen wegen des dafür **erforderlichen hohen Volumens** sowie **Stabilitätsproblemen** im Zusammenhang mit der Vorrathaltung nicht.

3.3. Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung

Diese Festsetzung beruht auf der Überlegung, dass eine funktionierende Wertschöpfungskette im Bereich der Lebensmittelversorgung ein **reibungsloses Zusammenspiel** der Primärproduktion, der Lebensmittelindustrie, des Lebensmittelgroß- und -einzelhandels, der Gastronomiebranche und der zuständigen Behörden voraussetzt. Um eine **rentable** und **kontinuierliche Primärproduktion** zu gewährleisten, werden insbesondere **Saatgut** und **Fachwissen** für die Züchtung von Pflanzen, die für die **nördlichen Anbaubedingungen** in Finnland besonders geeignet sind, vorgehalten. Die Lebensmittelindustrie wiederum benötigt vor allem einen verlässlichen **Zugang zu Rohstoffen, Produktionsmaterialien** und **Energie**, während für den **Konsumgüterhandel Kontinuitätsmanagement, Warenbeschaffung, Distribution** und **Logistik** von herausragender Bedeutung sind. Bei **Störungen** in diesen Bereichen erhalten die jeweiligen Akteure **Unterstützung von der Nationalen Agentur für Notversorgung** sowie ihren Sektoren und Pools.

28 Vgl. zum Begriff: Schmitz, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 10. Auflage 2023, § 1 Rn. 212 ff.

29 Nähere Informationen zur Nationalen Agentur für Notfallversorgung (finnisch: Huoltovarmuuskeskus; schwedisch: Försörjningsberedskapscentralen) können [hier](#) in englischer Fassung online abgerufen werden.

Außerdem stellt das finnische Innenministerium der Bevölkerung einen **Online-Leitfaden**³⁰ zur Verfügung. Dieser enthält Informationen und Empfehlungen für Haushalte, um bei Krisenfällen **für mindestens 72 Stunden versorgt** zu sein.

4. Norwegen

Die **staatliche Notfallversorgung** mit Lebensmitteln in Norwegen befindet sich derzeit **im Wandel**. Traditionell umfasste sie nicht allein **Lebensmittelreserven**, sondern daneben auch stets **Handelsbeziehungen**, die **inländische landwirtschaftliche Produktionskapazität** sowie **Maßnahmen zur Nachfrageumlenkung**.

4.1. Historische Ansätze für staatliche Lagerhaltung

Historisch gab es in Norwegen **zwei Ansätze** für eine staatliche Lebensmittelreserve:

- Im Rahmen der 1928 ins Leben gerufenen **Getreidereserven** verwaltete die **Staatliche Getreidehandlungsgesellschaft** („Statens kornforretning“) Getreideimporte und baute **Reserven für Kriegzeiten** auf. Im Laufe der Zeit schwankten die Reserveanforderungen, so dass sie im Wesentlichen im Jahr 2003 und endgültig im Jahr 2014 abgeschafft wurden.
- Mit dem **Notfall-Lebensmittelvorräte-Programm von 1995** verfolgte man das Ziel, ausreichende Notfallvorräte zu gewährleisten, um den Kalorienbedarf in Nordnorwegen für 30 Tage abzudecken. Zu diesem Zweck sah das Programm zum einen den **Aufbau ministeriumsgeführter Reserven und Mehlereserven**, zum anderen **Verpflichtungen privater Akteure** in der Lebensmittelversorgungskette zum Anlegen von Notfallreserven vor.

4.2. Konzept für die Lagerhaltung

Das Programm von 1995 wurde **verkleinert**, so dass die Vorräte nun nur noch den **Bedarf von 30.000 Personen für den Zeitraum von drei Tagen** abdecken. Die derzeit noch vorhandenen Reserven sind darauf ausgerichtet, Haushalten, die aus irgendeinem Grund keinen Zugang zu anderen Lebensmitteln haben, oder Menschen, die vor ziviler Unruhe oder Katastrophen fliehen, schnellen Zugang zu **Konserven** oder **gefriergetrockneten Lebensmitteln** zu bieten. Die genauen **Standorte** und eingelagerten Waren werden aus Gründen der nationalen Sicherheit **geheim** gehalten. **Private Akteure** in der Lebensmittelversorgungskette können weiterhin dazu verpflichtet werden, innerhalb von 30 Tagen nach Benachrichtigung **Reserven für 20 Tage** aufzubauen. Diese Verpflichtung wird in **Vereinbarungen** zwischen dem **Ministerium für Handel, Industrie und Fischerei** und den betreffenden Marktteilnehmern festgelegt. Die jeweiligen Firmen sind im Food Security Board (Rådet for matvareberedskap) vertreten, einem beratenden Gremium des Ministeriums. Das Ministerium hat insgesamt **acht mobile Lagerhallen** erworben, um bei Bedarf die Bildung von Reserven zu erleichtern.

Gegenwärtig bereitet die Regierung einen **Wiederaufbau der Getreidereserven**, insbesondere Weizen, vor. Derzeit werden Reserven angelegt, die den **Bedarf von drei Monaten** abdecken sollen (ca. 82.500 Tonnen). Zu diesem Zweck werden **drei Ausschreibungsrunden für Lagerverträge**

30 Der Leitfaden kann in englischer Fassung [hier](#) online abgerufen werden.

mit einer Dauer von 25 Jahren durchgeführt. Die erste Ausschreibung (über 30.000 Tonnen) wurde im März 2024 veröffentlicht, die Vergabe erfolgte im Juni 2024. Die zweite Ausschreibung wurde im Oktober 2024 veröffentlicht (ebenfalls über 30.000 Tonnen), die dritte ist für März oder April 2025 vorgesehen. Die **Landwirtschaftsagentur** schließt die Verträge mit den Getreidelagerbetreibern ab und organisiert die Ausschreibungen. Voraussetzung für die Freigabe von Getreide aus den Reserven ist ein „**ernstes Versorgungsversagen**“, dessen Vorliegen von der **Regierung** festgestellt werden muss. Die **Landwirtschaftsagentur überwacht den Markt** und informiert das Landwirtschaftsministerium, falls sich ein **ernstes Versorgungsversagen** abzeichnet. Was genau hierunter zu verstehen ist, ist gesetzlich **nicht näher definiert**. Die Landwirtschaftsagentur hat jedoch empfohlen, sich hauptsächlich auf **klar definierte Preisindikatoren** zu stützen, obwohl auch allgemeinere Marktindikatoren verwendet werden können. Insbesondere solle bewertet werden, ob der **gleitende Durchschnittspreis für europäischen Weizen**, der vom Internationalen Getreiderat (IGC-Preis) registriert wurde, in den letzten **30 Tagen** den gleitenden **10-Jahres-Durchschnittspreis** des IGC-Preises für Getreide **um 100 % übersteigt**.

5. Schweiz

Die Schweiz verfügt über ein etabliertes **System der obligatorischen Vorrathaltung für wesentliche Güter**, darunter **Lebensmittel, Energie, therapeutische Produkte** und **bestimmte Industrieprodukte**. Das Hauptziel des Systems besteht darin sicherzustellen, dass in **Krisenzeiten** die **Grundbedürfnisse** der Bevölkerung **abgedeckt** werden und **potenzielle Engpässe und marktwirtschaftliche Preissteigerungen abgefedert** werden können. Die **Bestände** in diesen Reserven werden entsprechend der Inlandsnachfrage und den **internationalen Marktabhängigkeiten** angepasst, um die Resilienz der stark importabhängigen Versorgungsketten der Schweiz zu gewährleisten. Die aktuellen Vorräte sind darauf ausgelegt, etwa drei bis vier Monate des durchschnittlichen Bedarfs an verschiedenen Gütern abzudecken. Zuständig für die Verwaltung des Systems ist das **Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL)**, das seinerseits Teil des **Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung** ist.

5.1. Konzept für die Lagerhaltung

Das Vorratshaltungssystem in der Schweiz basiert auf der **Zusammenarbeit** von **staatlichen Stellen** und **privatem Sektor** unter Aufsicht des **BWL**. Unternehmen sind gesetzlich verpflichtet, Vorräte spezifischer Güter wie Getreide, Speiseöl und Energieprodukte anzulegen, wobei die Schweizerische Regierung (genannt Bundesrat³¹) sie durch die Vermittlung zinsgünstiger Darlehen unterstützt. Die Einzelheiten können in sogenannten „**Sicherstellungsvereinbarungen**“ zwischen dem **BWL** und den jeweiligen Unternehmen (Herstellern, Lagerunternehmen und Dienstleistern) festgehalten werden. Das **BWL überwacht** kontinuierlich die **Lagerbestände** und **überprüft Zustand und Verfügbarkeit** der gelagerten **Waren**. Der Bundesrat kann vorübergehend **Entnahmen bestimmter Bestände** genehmigen, wenn Engpässe auftreten. So genehmigte er beispielsweise im Sommer und Herbst 2022 aufgrund logistischer Probleme beim Import von Ölprodukten und anderen Massengütern vorübergehend Entnahmen aus Pflichtlagern. Da die Vorräte aus

31 Vgl. Art. 174 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, zuletzt geändert am 3. März 2024, [hier](#) online abrufbar.

diesen und anderen Gründen nicht statisch sind, werden sie durch das BWL regelmäßig neu bewertet und an sich verändernde Konsummuster, Logistik und globale Handelsprobleme angepasst.

Das Vorratshaltungssystem der Schweiz umfasst die folgenden **Kategorien von Gütern**:

- **Grundnahrungsmittel:** Dazu gehören Getreide (Weizen für den menschlichen und tierischen Verzehr), Reis, Speiseöle, Zucker und Kaffee. Die Bestände sind darauf ausgelegt, den durchschnittlichen Bedarf der Schweizer Bevölkerung für etwa drei bis vier Monate zu decken, wobei zukünftige Vorratsziele darauf abzielen, bis zu zwölf Monate abzudecken.
- **Landwirtschaftliche Betriebsmittel:** Stickstoffdünger wird gelagert, um die Ernteerträge bei Importstörungen zu unterstützen. Darüber hinaus werden Samen, einschließlich Raps und ausgewählte Gemüsesorten, gelagert, um die grundlegende landwirtschaftliche Produktion sicherzustellen.
- **Energiequellen:** Diesel, Flugbenzin, Heizöl und Erdgasersatzstoffe (in Form von Heizöl für Zweistoffsysteme) werden gelagert, um viereinhalb Monate des durchschnittlichen Bedarfs zu decken. Die Notfallreserven werden basierend auf Importanfälligkeiten angepasst.
- **Therapeutische Produkte:** Wesentliche medizinische Produkte, insbesondere Antibiotika, Impfstoffe und Materialien für die Hefeproduktion (verwendet in der Brotherstellung), werden gelagert, um Engpässe bei Arzneimitteln und anderen medizinischen Vorräten auszugleichen. Das System wird auch an neue Bedarfe angepasst, so etwa jüngst die Aufnahme von Ethanol, nachdem im Zuge der COVID-19-Pandemie seine essenzielle Bedeutung für die Desinfektionsmittelproduktion deutlich geworden war.

Die Kategorien werden regelmäßig überprüft und vor dem Hintergrund globaler Ereignisse modifiziert, falls diese bestimmte Schwachstellen bei der Versorgung mit Medizinprodukten und Energie aufgezeigt haben.

5.2. Organisation und Koordination der Notreserven

Die Zusammenarbeit der verschiedenen staatlichen und privaten Akteure wird darüber hinaus von der **Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung**³² koordiniert. Diese Organisation wird von dem **Delegierten für die wirtschaftliche Landesversorgung**, der auch an der Spitze des BWL steht, geleitet. Der Organisation unterstehen das **BWL**, die **Fachbereiche** (eine Miliz-Organisation aus 250 Experten des privaten Sektors und Vertretern der Bundes- und Kantonsverwaltungen) und andere **Bundesstellen**, die Aufgaben der wirtschaftlichen Landesversorgung wahrnehmen.

Zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Pflichtlager haben die betroffenen Branchen die Möglichkeit, „**Pflichtlagerorganisationen**“ zu gründen. Diese Garantiefonds sollen die **Lagerkosten decken** und **Preisschwankungen** der gelagerten Güter **ausgleichen**. Sie werden durch Beiträge

32 Einzelheiten dazu sind in der Verordnung über die wirtschaftliche Landesversorgung (VWLV) geregelt, [hier](#) online abrufbar.

der Importeure oder Erstvertreiber der Güter finanziert. Das BWL stellt sicher, dass diese Beiträge angemessen sind und für den vorgesehenen Zweck verwendet werden. Die Pflichtlagerorganisationen führen auch bestimmte Aufgaben aus, die ihnen vom BWL übertragen werden, so z.B. die **Durchführung von Kontrollen der Pflichtlagerbestände** und die **Bearbeitung allgemeiner Einfuhrlizenzen**.

5.3. Weitere Maßnahmen zur Gewährleistung der Lebensmittelversorgung

Um **kurzfristige Engpässe** zu überbrücken, wird der Bevölkerung weiterhin geraten, **Notvorräte zu Hause** zu lagern. Diese sollten in erster Linie **lagerfähige Lebensmittel** für etwa **eine Woche** und **neun Liter Wasser pro Person**, aber auch **Hygieneartikel, persönliche medizinische Vorräte** und einen **Gaskocher** umfassen. Diese Empfehlungen bestehen seit etwa 50 Jahren, werden aber laut einer Studie³³ im Zusammenhang mit der Covid-Pandemie nicht von allen Bevölkerungsschichten gleichermaßen ernst genommen.

6. Ungarn

Ein **Recht auf Zugang zu gesunden Lebensmitteln** ist bereits in **Artikel XX der ungarischen Verfassung**³⁴ verankert. Dort heißt es:

- „(1) Jeder hat das Recht auf körperliche und geistige Gesundheit.
(2) Ungarn fördert die wirksame Anwendung des in Absatz (1) genannten Rechts durch eine Landwirtschaft ohne genetisch veränderte Organismen, die Gewährleistung des Zugangs zu gesunden Lebensmitteln und Trinkwasser, Vorkehrungen zur Arbeitssicherheit, ein funktionierendes Gesundheitssystem, die Förderung von Sport und körperlicher Ertüchtigung sowie wirksame Umweltschutzmaßnahmen.

6.1. Historische Entwicklung

Bis zum Jahr 2015 wurde die **strategische Lebensmittelreservenverwaltung** von der **gemeinnützigen Reserve Management Ltd. (RM)** durchgeführt. RM hielt Bestände im Wert von mehr als 3 Milliarden Forint (HUF), darunter **Weizen, Mais, Mehl, Saatgut, Zucker und Speiseöl**. Infolge einer Entscheidung der Regierung stellte RM schließlich im Jahr 2015 den Betrieb und damit auch die Verwaltung der strategischen Lebensmittelreserven ein. Nachdem ein oppositioneller Vorschlag für eine parlamentarische Resolution zur "Notwendigkeit der Schaffung einer Regelung für die nationale Wirtschafts- und Lebensmittelsicherheitsreserve" im Jahr 2016 nicht die nötigen parlamentarischen Mehrheiten gefunden hatte, nahm das im Januar 2023 gegründete Ministerium für Wirtschaftsentwicklung (MoED) schließlich den **„Verteidigungswirtschaftlichen Basisplan“** in seine **Organisations- und Betriebsregeln** auf.

33 Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Forschung und Bildung, „Der Notvorrat der Schweizer Bevölkerung vor, während und nach der Covid-19-Pandemie“, Studie, Agroscope Nr. 116 / 2021, [hier](#) online abrufbar.

34 Das Gesetz kann [hier](#) in englischsprachiger Fassung (Fundamental Law of Hungary, 25. April 2011, in der Fassung vom 23. Dezember 2020) online abgerufen werden.

6.2. Konzept für die Lagerhaltung

Auf dieser Grundlage erstellte das MoED im Oktober 2023 eine **Richtlinie zur verteidigungswirtschaftlichen Planung**. Diese Richtlinie legt die **Rollen und Verantwortlichkeiten** der verschiedenen Akteure sowie einen **Zeitplan** für die **Planungsaufgaben bei Naturkatastrophen** oder **militärischen Notfällen** fest. Außerdem enthält die Richtlinie Vorgaben für eine **Kopfpauschale** in derartigen Krisensituationen. Die Vorgaben basieren auf Daten, die in Friedenszeiten erhoben wurden. Danach hat eine ungarische Person in Friedenszeiten monatlich Anspruch auf:

- 3 kg rohes Fleisch am Knochen und Geflügelteile,
- 1,5 kg Fett,
- 2 kg Mehl,
- 0,5 kg Zucker,
- 9 kg Brot,
- 11 l Milch,
- 1 kg Waschmittel und Geschirrspülmittel,
- 120 l Trinkwasser,
- 1 kg Fleischprodukte,
- 15 Eier,
- 2,5 kg Gemüsekonserven,
- 2 kg Obstkonserven,
- 1 kg Essiggurken,
- 0,25 kg Hefe,
- 0,15 kg Salz,
- 0,15 kg Seife,
- 1 kg Kerzen,
- 4 Schachteln Streichhölzer,
- 0,3 Zahnbürsten,
- 40 ml Zahnpasta,
- 6 Rollen Toilettenpapier,
- 0,25 l alkoholbasiertes Handdesinfektionsmittel und
- 0,3 kg hygienische Watte.

Diese Referenzwerte werden zur Berechnung der Notfallzulagen verwendet. An der **verteidigungswirtschaftlichen Planung** sind neben dem **Ministerium für Wirtschaftsentwicklung**, das als zentrale Planungsstelle fungiert, auch **andere Ministerien** sowie die ihnen unterstellten oder beaufsichtigten **Regierungsbehörden** (zusammen: **sektorale Planungsstellen**), die **territorialen Verteidigungskomitees**, territoriale Stellen der **sektoralen Planungsstellen** sowie **lokale Verteidigungskomitees** und **Bürgermeister** als öffentliche Stellen beteiligt. Des Weiteren wirken auch **privatwirtschaftliche Akteure (Dienstleister)** bei der Planung mit.
